



Kosten der Unterkunft und Heizung

Nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) werden bei der Gewährung von Leistungen die Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit diese angemessen sind.

Zu den Unterkunftskosten zählen:

- die Grundmiete
- zuzüglich aller mietvertraglich geschuldeten Betriebskosten, z.B.: Wasser-, Kanal-, Müllgebühren
- umgelegte Versicherungen
- Steuern

Nicht zu den Unterkunftskosten zählen:

- Heizkosten
- Stromkosten
- Warmwasserkosten

Folgende Grundmieten (Kaltmieten) sind maximal angemessen:

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft	maximal angemessene Wohnfläche	Vergleichsraum I Marburg	Vergleichsraum II Cölbe Kirchhain Lahntal Weimar	Vergleichsraum III Angelburg Bad Endbach Biedenkopf Breidenbach Dautphetal Gladenbach Lohra Münchhausen Rauschenberg Steffenberg Wetter Wohratal	Vergleichsraum IV Amöneburg Ebsdorfergrund Fronhausen Neustadt Stadtallendorf
1	50 m ²	370,00 €	300,00 €	270,00 €	240,00 €
2	60 m ²	400,00 €	330,00 €	300,00 €	270,00 €
3	75 m ²	480,00 €	400,00 €	350,00 €	330,00 €
4	87 m ²	600,00 €	470,00 €	410,00 €	400,00 €
5	99 m ²	700,00 €	550,00 €	450,00 €	490,00 €
pro weiterem Mitglied	+ 12 m ²	+ 85,00 €	+ 67,00 €	+ 55,00 €	+ 59,00 €

(1)

Übersteigt der durch einen Energieausweis nachgewiesene Heizenergiebedarf des Gebäudes den maßgebenden Grenzwert lt. der nachfolgenden Tabelle nicht, erhöht sich - soweit keine Gesamtangemessenheitsgrenze (siehe unten) gebildet wird - die maximal angemessene Grundmiete bzw. Nettokaltmiete (siehe oben) um einen Klimabonus. Es gelten folgende Grenzwerte bzw. Klimabonusbeträge:

	Erdgas	Heizöl	Fernwärme und andere Energieträger
Grenzwert für Klimabonus je m² und Jahr	97 kWh	108 kWh	87 kWh
monatlicher Klimabonus bei 1 Person	50 €	35 €	55 €
monatlicher Klimabonus bei 2 Personen	60 €	45 €	70 €
monatlicher Klimabonus bei 3 Personen	70 €	55 €	85 €
monatlicher Klimabonus bei 4 Personen	80 €	60 €	95 €
monatlicher Klimabonus bei 5 Personen	90 €	70 €	110 €
monatlicher Klimabonus pro weiterer Person	+ 15 €	+ 15 €	+ 20 €

(2)

Folgende Kaltbetriebskosten sind maximal angemessen:

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft	maximal angemessene Wohnfläche	Vergleichsraum I Marburg	Vergleichsraum II Cölbe Kirchhain Lahntal Weimar	Vergleichsraum III Angelburg Bad Endbach Biedenkopf Breidenbach Dautphetal Gladenbach Lohra Münchhausen Rauschenberg Steffenberg Wetter Wohratal	Vergleichsraum IV Amöneburg Ebsdorfergrund Fronhausen Neustadt Stadtallendorf
1	50 m ²	170,00 €	110,00 €	100,00 €	130,00 €
2	60 m ²	210,00 €	130,00 €	120,00 €	160,00 €
3	75 m ²	260,00 €	160,00 €	150,00 €	170,00 €
4	87 m ²	320,00 €	186,00 €	160,00 €	200,00 €
5	99 m ²	330,00 €	212,00 €	190,00 €	228,00 €
pro weiterem Mitglied	+ 12 m ²	+ 40,00 €	+ 26,00 €	+ 23,00 €	+ 28,00 €

(3)

Kosten der Heizung (Heizkosten)

Zu den Heizkosten zählen die Kosten für die Beheizung des Wohnraumes und, wenn die Zubereitung von Warmwasser über die zentrale Heizungsanlage erfolgt, auch die Kosten für die Zubereitung von Warmwasser. Erfolgt die Zubereitung von Warmwasser dezentral durch Boiler oder Durchlauferhitzer, ist ein Mehrbedarf zu gewähren. Dazu ist es aber nötig, dass dies angegeben und durch entsprechende Belege nachgewiesen wird, beispielsweise durch entsprechenden Vermerk im Mietvertrag oder der schriftlichen Bestätigung des Vermieters im Vordruck „Mietbescheinigung“.

Die Heizkosten sind grundsätzlich angemessen, soweit sie den oberen Grenzwert nach dem jeweils aktuellen bundesweiten Heizspiegel für die Kosten pro m² und Jahr nicht übersteigen. Maßgebend ist die tatsächliche, maximal aber eine o. a. Wohnungsgröße. Es gelten derzeit folgende oberen Grenzwerte pro m² und Jahr:

Gebäudewohnfläche	bis 250 m ²	251 - 500 m ²	500 - 1000 m ²	über 1000 m ²
Erdgas	18,80 €	17,70 €	16,80 €	16,20 €
Heizöl	14,40 €	13,70 €	13,20 €	12,90 €
Fernwärme und andere Energieträger	22,50 €	21,20 €	20,20 €	19,40 €

(4)

Zur Klärung, ob Ihre derzeitige Wohnung angemessen ist, wenden Sie sich bitte an Ihre Fallmanagerin bzw. Ihren Fallmanager.

Wenn Sie umziehen wollen, beachten Sie bitte Folgendes:

- **Vor** Anmietung einer anderen Wohnung ist die Notwendigkeit zu klären. Reichen Sie dazu eine schriftliche Begründung ein.
- **Vor** Anmietung einer Unterkunft ist die Angemessenheit zu klären. Legen Sie dazu ein detailliertes Mietangebot vor, mit Angaben zur Lage (Adresse), Zahl der Zimmer, Wohnungsgröße, Grundmiete (Kaltmiete), Betriebskosten, Heizkosten und sonstigen Kosten (z.B. Garage, Stellplatz, Möblierung, enthaltene Stromkosten). Sie können dafür unseren Vordruck „Mietbescheinigung“ benutzen.
- Eine vorherige Klärung der Notwendigkeit und Angemessenheit sowie der leistungsrechtlichen Berücksichtigung ist in Ihrem eigenen Interesse erforderlich und auch gesetzlich als Grundsatz gefordert (§ 22 Absatz 4 Satz 1 SGB II).
- Sofern ein Umzug ohne unsere Zustimmung erfolgt, können grundsätzlich keine Kosten übernommen werden, die mit dem Umzug in Zusammenhang stehen.
- *Ziehen unter 25-jährige aus dem Elternhaus aus, werden Leistungen für Unterkunft und Heizung nur erbracht, wenn die **vorherige** Zustimmung zum Auszug durch uns erteilt worden ist.*
- Sofern sich durch einen nicht genehmigten Umzug die angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten erhöhen, werden Leistungen hierfür weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht.
- Weitere Aufwendungen, die nur aufgrund der Anmietung/des Umzuges entstehen, werden nicht gewährt, wenn die Unterkunft unangemessen ist, die Anmietung/der Umzug nicht notwendig ist oder wenn dies vorher nicht mit uns abgeklärt und durch uns genehmigt wurde.
- Bei einem Umzug in einen Ort außerhalb des Landkreises Marburg-Biedenkopf, ist die Angemessenheit vorher bei dem dort zuständigen SGB II-Träger zu klären.
- Wohnen Sie bislang noch nicht im Landkreis Marburg-Biedenkopf und wollen in den Landkreis Marburg-Biedenkopf umziehen, so ist für die Prüfung der Notwendigkeit und die Umzugskosten das Jobcenter zuständig, in dessen Bereich Sie derzeit wohnen. Bezüglich der Frage, ob das Wohnungsangebot für die neue Wohnung im Landkreis Marburg-Biedenkopf angemessen ist, können Sie sich gerne an uns, das KreisJobCenter des Landkreises Marburg-Biedenkopf, wenden.

Sind die Kosten für Unterkunft und/oder Heizung der aktuell bewohnten Wohnung Ihrer Bedarfsgemeinschaft nicht angemessen, dann werden die Unterkunfts- und/oder Heizkosten in der Regel nur in den ersten 6 Monaten seit Kenntnisnahme der Unangemessenheit in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Ab dem 7. Monat werden dann voraussichtlich nur noch die angemessenen Kosten für Unterkunft und/oder Heizung berücksichtigt.

Wird eine neue Wohnung angemietet, deren Größe und/oder deren Kosten für Unterkunft und/oder Heizung unangemessen sind, so werden dann voraussichtlich sofort, ohne Übergangsfrist, nur die angemessenen Kosten berücksichtigt.

Sie befinden sich hier:

[Startseite](#) > [Service](#) > [Kosten der Unterkunft und Heizung](#)

Erläuterungen und Hinweise

Bildnachweise

1. Landkreis Marburg-Biedenkopf
2. Landkreis Marburg-Biedenkopf
3. Landkreis Marburg-Biedenkopf
4. Landkreis Marburg-Biedenkopf